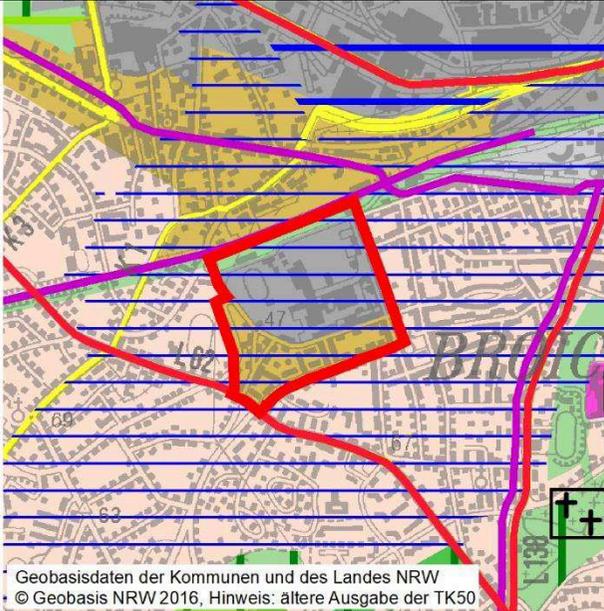
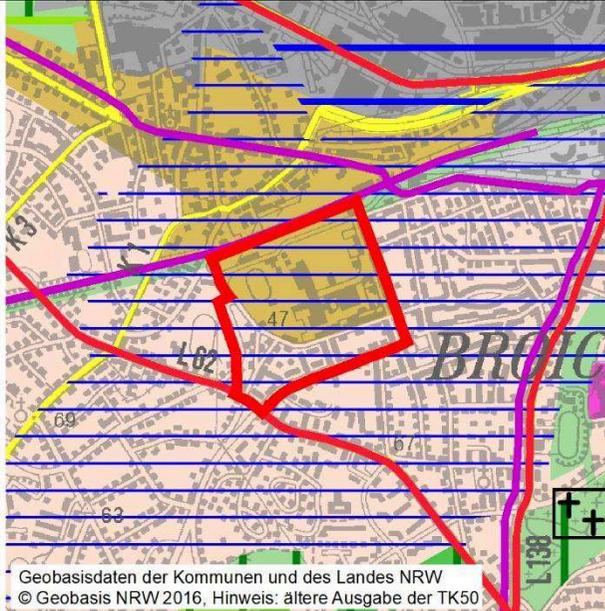


Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

Änderung-Nr.:	44 MH	Gemeinde:	Mülheim a. d. Ruhr	Lage:	Wissollstraße	Flächengröße:	23,1 ha	
Realnutzung:	Wohnbauflächen	7,8 ha	RFNP-Darstellung:	Gemischte Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	7,5 ha	RFNP-Änderung	Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	7,5 ha
	Gemischte Bauflächen	1,2 ha		Gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	14,1 ha		Gemischte Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	15,6 ha
	Gemeinbedarfsflächen	0,2 ha		Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	1,5 ha		(Über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsgebiete (Zone III B))	23,1 ha
	Gewerbliche Bauflächen (ASB)	10,3 ha		(Über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsgebiete (Zone III B))	23,1 ha		(Über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehende Einzugsgebiete (Zone III B))	23,1 ha
	Spiel- und Sportanlagen	0,1 ha						
	Grünflächen	3,0 ha						
	Flächen für den überörtlichen Verkehr	0,1 ha						
	Sonstige Verkehrsflächen	0,4 ha						
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1:25.000			Ausschnitt Plankarte RFNP M 1:25.000			Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1:25.000		
 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>			 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>			 <p style="font-size: small;">Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50</p>		
Veranlassung, Methodik	<p>Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden.</p> <p>Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine</p>							

	<p>Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt.</p> <p>Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert.</p> <p>Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde ein sog. Scoping zur Abstimmung des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mit den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts durchgeführt (schriftlich vom 17.08. bis zum 17.09.2020). Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden.</p> <p>Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.</p>
<p>Beschreibung des Plangebietes</p>	<p>Der Änderungsbereich im Stadtteil Speldorf umfasst eine ca. 23,1 ha große Fläche, die im zentralen Teil von der Bestandsbebauung sowie den versiegelten Verkehrs- und Stellplatzanlagen der ehemaligen Unternehmenszentrale der Tengelmann Warenhandelsgesellschaft KG geprägt ist. Darüber hinaus bestehen großflächige Grünflächen (u.a. ehemaliger Betriebssportplatz) mit teilweise prägendem Baumbestand. Auch die südlich und westlich an den Unternehmensstandort angrenzende Wohnbebauung gehört zum Änderungsbereich. Im Nordwesten befindet sich ein Einzelhandelsstandort mit Lebensmittel- und Bekleidungsmarkt, östlich hiervon erstreckt sich nördlich der Liebigstraße die brachliegende, weitgehend durch gehölzdominierte Ruderalvegetation und Wald (Waldanteil 0,9 ha) geprägte Fläche des früheren Ablaufberges.</p> <p>Nördlich an den Änderungsbereich grenzt eine Grünverbindung, die auch weiterhin zwischen Bahntrasse und den zukünftigen Gewerbeflächen als Grünfläche/Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich im RFNP gesichert ist. Innerhalb dieser Grünverbindung ist die Trassenführung des Radschnellweges Ruhr (RS 1) vorgesehen.</p> <p>Im RFNP werden im Änderungsbereich „Gemischte Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ mit 7,5 ha, „Gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) 14,1 ha und „Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) 1,5 ha dargestellt/festgelegt.</p> <p>Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil die Festlegung als Gebiet für den Schutz des Wassers. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Siedlungsraum zugewiesen. Im Änderungsbereich bestehen keine rechtskräftigen Bebauungspläne, auch liegt die Fläche außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes.</p>
<p>Beschreibung des Vorhabens</p>	<p>Die Tengelmann Warenhandelsgesellschaft KG hat ihre Unternehmenszentrale an der Wissollstraße in Mülheim an der Ruhr aufgegeben. Um die hierdurch frei gewordenen Flächen einer neuen Nutzung zuzuführen, erarbeitet der Grundstückseigentümer in Abstimmung mit der Stadt einen Masterplan für den ca. 13 ha umfassenden Unternehmensstandort. Aufgrund seiner integrierten Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs und der Nähe zu Versorgungseinrichtungen (Wissollstraße, Duisburger Straße) soll der Standort zukünftig zu einem gemischtgenutzten Quartier entwickelt werden. Die angrenzenden Wohnnutzungen, die sich im südlichen bzw. östlichen Änderungsbereich befinden, sollen in ihrem Bestand erhalten bleiben.</p> <p>Die Flächen des ehemaligen Unternehmensstandortes sind laut ihrer derzeitigen Darstellung/Festlegung im RFNP gewerblichen und industriellen Nutzungen vorbehalten. Deren Umsetzung erscheint aufgrund der umgebenden Wohnnutzungen, aber auch der hierfür unzureichenden verkehrlichen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, weder realisierbar noch städtebaulich sinnvoll.</p> <p>Die nun angestrebte Neuausrichtung des Standortes für Wohn- und mit der Wohnnutzung in der Umgebung verträglichen Mischnutzungen (u. a. Büro- und Gewerbenutzungen) lässt sich nicht aus der bestehenden zeichnerischen Darstellung/Festlegung „Gewerbliche Baufläche / GIB“ des RFNP entwickeln. Daher bedarf es der Änderung des RFNP in „Wohnbaufläche / ASB“ bzw. „Gemischte Baufläche / ASB.“</p>
<p>Ziele des Umweltschutzes</p>	<p>In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5)</p>

	<p>BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan (in Kraft treten am 06.08.2019) wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP-Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.</p>		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan): kein BSN/BSLE betroffen	keine Auswirkungen	erheblich
	Darstellungen des Landschaftsplans: kein Geltungsbereich des Landschaftsplans	keine Auswirkungen	
	Schutzstatus: kein Schutzstatus	keine Auswirkungen	
	Biotopverbund: Teilflächen entlang des nördlichen Änderungsbereichs sind Bestandteil des Biotopverbundes Stufe 2, besondere Bedeutung (RFNP, Umweltbericht, Themenkarte 2; LANUV Biotopkataster). Die bahnbegleitenden Gehölze und Ruderalfluren übernehmen wichtige Funktionen für die Verbundachse (STÖB 2008).	Verschmälerung einer Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung (Stufe 2). Reduzierung des Verbundes auf ein schmales Band <u>außerhalb</u> des Änderungsbereiches, welches zukünftig durch den Ausbau des Radschnellweges 1 weiter beeinträchtigt wird. Insgesamt gehen rund 1,5 ha Gehölz- und Ruderalfläche mit Funktion für den Biotopverbund verloren. Auswirkungen: erheblich Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.	
Planungsrelevante Arten: Aufgrund früherer Planungs- und Zulassungsverfahren sind auf Teilflächen und im Umfeld Vorkommen von mehreren Fledermausarten und Vogelarten sowie Potential für geschützte Amphibien-, Heuschrecken- und Reptilienarten bekannt.	Es wurde eine Artenschutzprüfung (ASP I) / Potentialprüfung durchgeführt. Im Ergebnis können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden, so dass in nachgelagerten Verfahren wie Baugenehmigungen und Bebauungsplänen frühzeitig vertiefende Untersuchungen (ASP II) in Abhängigkeit von den geplanten Nutzungen und in Anspruch genommenen Flächen erforderlich sind; nach jetzigem Kenntnisstand sind die Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Heuschrecken, Reptilien und Amphibien vertieft zu betrachten. Eine überschlägige Prüfung der potentiell vorkommenden geschützten Arten mit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand oder regionaler Bedeutung ergibt, dass eine artenschutzkonforme Konfliktlösung ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich sein wird. In diesem Zusammenhang sind die Planungshinweise unter „Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ zu beachten. Die Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten sind als erheblich einzustufen.		

	<p>Wald: Teilflächen (ca. 0,9 ha) innerhalb der Grünfläche nördlich der Liebigstraße sind aufgrund ihrer heutigen Ausprägung vom Regionalforstamt Ruhr als Wald eingestuft. Auf zuvor baulich oder verkehrlich (Gleisanlage) genutzten Flächen (ca. 0,5 ha von den 0,9 ha) gilt die Natur-auf-Zeit Regelung. Im Änderungsbereich befinden sich ca. 0,4 ha ausgleichspflichtiger Wald.</p>	<p>Verlust von insgesamt ca. 0,9 ha Wald, davon 0,5 ha nicht ausgleichspflichtige Natur-auf-Zeit Fläche und 0,4 ha ausgleichspflichtiger Wald. Aufgrund der Funktion der Waldfläche für den Biotopverbund sind die Auswirkungen als erheblich einzustufen.</p>	
	<p>Ökologisches Potenzial: Nördlich der Liebigstraße hohes ökologisches Potenzial bei weiterer Waldsukzession. Stützung der Biotopverbundachse. Stützung des STÖB-Ziels 6: Förderung bahnbegleitender Gehölze und Ruderalflächen. Südlich der Liebigstraße kein besonderes ökologisches Potenzial ausgeprägt.</p>	<p>Verlust einer 1,5 ha großen Fläche mit hohem ökologischen Potenzial. Aufgrund des Verlustes als Potenzialfläche für die Stützung des Biotopverbundes und als Waldentwicklungsfläche sind Auswirkungen als erheblich einzustufen. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.</p>	
	<p>Regionaler Grünzug im RFNP: kein Regionaler Grünzug betroffen</p>	<p>keine Auswirkungen</p>	
	<p>Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume nicht betroffen</p>	<p>keine Auswirkungen</p>	
	<p>Freiflächenverbund: - Kulisse Emscher Landschaftspark 2010 /2020+: - Kulisse Masterplan emscherzukunft: - Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 RFNP): - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: Flächen nördlich der Liebigstraße sind Teil der Kulisse Emscher Landschaftspark 2010/2020+. Darstellung in den Leitlinien (Position 2020+): „Grünverbindung und Radschnellweg Rheinische Bahn“, Verbund der Grünzüge A und B. Bestandteil des Kommunalen Freiflächenverbundes. STÖB-Ziel: Schaffung eines neuen Erholungsraums und Schaffung neuer Zugänge in einem unzureichend versorgten Bereich.</p>	<p>Freiflächen werden in ihrer Kulisse verkleinert, Freiflächenverbund bleibt jedoch erhalten und wird durch angrenzende Planungen zum Ausbau des Radschnellweges gefestigt. Bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p>	
	<p>Ausgleichsflächen: nicht betroffen</p>	<p>keine Auswirkungen</p>	
	<p>Landschaftsbild: Keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Ortsbild geprägt durch die ehemalige Unternehmenszentrale der Tengemann Warenhandelsgesellschaft KG (Gebäudebestand, Stellplatzanlagen, Grünflächen mit teilweise prägendem Baumbestand) sowie Wohnnutzungen. Denkmalgeschützte Gebäude vorhanden. Nördlich der Liebigstraße/Wissollstraße Prägung durch Einzelhandelsstandort sowie brachgefallener Ablaufberg mit gehölzdominierter Ruderalvegetation.</p>	<p>keine Auswirkungen</p>	
	<p>Erholung: Raum mit unzureichender Freiraumausstattung. Änderungsbereich aktuell aufgrund der Ausprägung und z.T.</p>	<p>keine Auswirkungen Planungshinweis für nachgelagerte Verfahren: Freiflächen schaffen und eine gut dimensionierte Anbindung an den Radschnellweg sichern.</p>	

	fehlender Zugänglichkeit der Flächen mit geringer Eignung für die Erholung.		
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind insbesondere wegen der Betroffenheit der 1,5 ha großen Freiraumfläche einschließlich Waldnördlich der Liebigstraße mit wesentlicher Funktion für geschützte Arten, den Biotopverbund und weitergehendem ökologischen Potenzial als erheblich einzustufen. Die Auswirkungen sind durch Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu reduzieren.		
Fläche	Größe (ha) und Art der realen Flächennutzung: Flächen für den überörtlichen Verkehr: 0,1 ha, Gemeinbedarfsflächen: 0,2 ha, Gemischte Bauflächen: 1,2 ha Gewerbliche Bauflächen: 10,3 ha, Grünflächen: 3,0 ha Sonstige Verkehrsflächen: 0,4 ha, Spiel- und Sportanlagen: 0,1 ha, Wohnbauflächen: 7,8 ha	Wohnbaufläche 7,5 ha, Gemischte Baufläche 15,6 ha Wiedernutzung einer gewerblichen Baufläche, Umwandlung einer gewerblichen Baufläche (/GIB) zu Wohnbaufläche und gemischter Baufläche (/ASB), Neuinanspruchnahme von Grünflächen und Wald als Wohnbau- und gemischte Baufläche	erheblich
Fazit	Die Änderung dient insbesondere der Entwicklung neuer Bauflächen auf dem Areal der früheren Unternehmenszentrale. Brachflächen werden vermieden, da bereits baulich geprägte und versiegelte Flächen im Siedlungszusammenhang wiedergenutzt werden. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des Freiraumschutzes. Aufgrund der Neubeausspruchung von Grünflächen und Wald (insgesamt 3,1 ha) sind die Auswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs jedoch insgesamt erheblich.		
Boden	Schutzwürdige Böden: Im Hinblick auf die bestehenden Vornutzungen bzw. Überprägungen der ursprünglichen Böden ist nicht von schutzwürdigen Böden im Planänderungsbereich auszugehen.	keine Auswirkungen	nicht erheblich
	Bodenbelastungen: Im Altlastenkataster und aus Bodenuntersuchungen liegen z. T. konkrete Hinweise auf Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen vor.	Bei Nutzungsänderungen hin zu sensibleren Nutzungen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Gefährdungsabschätzung vorzunehmen. Auf dieser Grundlage kann dann über die Erfordernis und den Umfang von Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen entschieden werden.	
	Sonstiges: Sonstige Hinweise liegen nicht vor.	keine Auswirkungen	
	Schutzwürdige Geotope: Sonstige schutzwürdige Geotope liegen nicht vor.	keine Auswirkungen	
Fazit	Es ist nicht von schutzwürdigen Böden im Planänderungsbereich auszugehen. Auch schutzwürdige Geotope liegen nicht vor. Eine abschließende Beurteilung der Bodenbelastungen kann auf der bisher vorliegenden Datenbasis nicht vorgenommen werden. Im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen sind durch Sachverständigenuntersuchungen und -bewertungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Grundlagen für eine abschließende Stellungnahme durch die Untere Bodenschutzbehörde vorzulegen.		
Wasser	Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gewässer.	Auswirkungen auf die Ruhr sind aufgrund der Entfernung nicht wahrscheinlich.	erheblich
	Quellgebiete: Keine Quellgebiete bekannt	keine Auswirkungen	
	Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet: Das Plangebiet liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet Styrum, Zone III B.	Aufgrund der Lage im festgesetzten Wasserschutzgebiet sind gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung „Mülheim-Styrum“ vom 08.02.1995 bestimmte Handlungen und Maßnahmen verboten und lösen in der Regel ein wasserrechtliches Verfahren aus.	

	festgesetztes Überschwemmungsgebiet: Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets.	keine Auswirkungen	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten: Für das Plangebiet bestehen weder Hochwassergefahr noch Hochwasserrisiko. Bei intensiven (statistisch 30-jährlichen) sowie außergewöhnlichen (statistisch 100-jährlichen) Starkregenereignissen sind Überflutungen vorwiegend auf Straßenflächen zu erwarten. Darüber hinaus bestehen für wenige Freiflächen vorwiegend mäßige Überflutungsgefahren. Bei extremen Ereignissen (90 mm/m ² Blockregen) kann es bei den Freiflächen zu intensiveren Überflutungen bzw. Niederschlagsanstaunungen kommen.	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist in der Entwässerungsplanung auf eine hinreichende Oberflächenentwässerung zu achten; es ist zu prüfen, inwieweit Maßnahmen zur Vorsorge vor Starkregenereignissen notwendig sein könnten.	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt: Die Bodenverhältnisse sind sehr inhomogen, dementsprechend variieren die hydrogeologischen Verhältnisse erheblich. Es liegen Erkenntnisse über Auffüllungen und einen sanierten Ölschaden vor. Die Versickerungsmöglichkeiten und Bodendurchlässigkeiten müssen im Rahmen eines Gutachtens untersucht werden.	Eine zusätzliche Versiegelung von > 1 ha kann erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und die Trinkwassergewinnung haben. Versickerungsmöglichkeiten werden beeinflusst.	
	mittlerer Grundwasserflurabstand: Die hydrogeologischen Verhältnisse im Plangebiet sind sehr unterschiedlich. Die Grundwasserstände liegen zwischen 2,80 m und 5,50 m.	Bei Tiefgründungen sind die Verringerung der schützenden Überdeckungsschicht und die Freilegung des Grundwasserleiters zu besorgen. Innerhalb des Wasserschutzgebiets ist die Freilegung des Grundwassers verboten.	
Fazit	Mit der RFNP-Änderung sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden, die vor allem auf die zusätzliche Versiegelung einer Fläche größer 1 ha zurück zu führen sind. Bei Starkregenereignissen kann es zu Überflutungen bzw. Niederschlagsanstaunungen kommen. Darüber hinaus werden Versickerungsmöglichkeiten beeinflusst. (s. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung)		
Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte: Es ist kein Belastungsschwerpunkt (NO ₂ , PM ₁₀) im Bereich der Änderungsfläche und dem näheren Umfeld gemäß den im Rahmen der Aufstellung des Luftreinhalteplans durchgeführten Screening-Berechnungen (2009) vorhanden.	Aufgrund der schwierigen verkehrstechnischen Anbindung (Liebigstraße) in Richtung Duisburger Straße, kann ein Belastungsschwerpunkt nach Durchführung der Planung nicht ausgeschlossen werden.	erheblich
	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation: Das Mülheimer Stadtgebiet liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011, Teilplan West. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone. Im Rahmen des in der Nähe befindlichen Bebauungsplans „Fachhochschule Ruhr-West/Duisburger Straße - M9“ wurde ein Gutachten zum Luftschadstoffscreening erstellt, das kritische Belastungen in Bezug auf NO ₂ prognostizierte (NO ₂ kritisch > 37 µg/m ³).	Aufgrund der schwierigen verkehrstechnischen Anbindung (Liebigstraße) in Richtung Duisburger Straße, kann ein Belastungsschwerpunkt nach Durchführung der Planung nicht ausgeschlossen werden.	

	Durchlüftungsverhältnisse: Die Durchlüftungssituation repräsentiert in der aktuellen Klimaanalyse den übergeordneten Wind. Dieser sorgt für eine gute Durchlüftung im Plangebiet. Weiterhin ermöglicht ein aus Süden (Uhlenhorst) und Westen kommender Kaltluftvolumenstrom einen Luftaustausch in die umgebenden teils dicht bebauten Wohngebiete.	Eine zukünftige Bebauung könnte die Durchlüftungsverhältnisse negativ beeinflussen und zu einer Hitzebelastung führen.	
Fazit	Aufgrund der schwierigen verkehrstechnischen Anbindung im Plangebiet kann ein zukünftiger Belastungsschwerpunkt nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere die derzeit gute Durchlüftung im Plangebiet kann durch eine Bebauung versiegen und den Luftaustausch verhindern.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume: Die Planungshinweise der Klimaanalyse beschreiben die westliche Fläche als „Lokal bedeutsamen Ausgleichsraum Park- und Grünanlagen“. Der größere Teil des Plangebiets im Osten wird in der Planungshinweiskarte als „Lastraum der Gewerbe- und Industriefläche“ bezeichnet. Im Süden befindet sich der „Lastraum der überwiegend dicht bebauten Wohn- und Mischgebiete“.	Bei Durchführung der Planung wird die Änderungsfläche dem „Lastraum der überwiegend dicht bebauten Wohn- und Mischgebiete“ zugeordnet.	erheblich
	Klimatope und deren Eigenschaften: Das westliche Parkklima wird als innerstädtischer Kaltluftproduzent und bioklimatisch wertvolle Klimaoase charakterisiert. Das weitaus größere Gewerbeklima führt aufgrund der hohen Versiegelung zu starker sommerlicher Aufheizung mit Hitzestress. Das Stadtklima im Süden ist durch ausgeprägte Wärmeinseln mit eingeschränkten Austauschbedingungen geprägt.	Bei Durchführung der Planung wird die Änderungsfläche dem „Lastraum der überwiegend dicht bebauten Wohn- und Mischgebiete“ zugeordnet.	
	Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: Der westlich und östliche Teil des Plangebiets profitieren von einem von Westen her anströmenden Kaltluftvolumenstrom. Die Bestandsbebauung im südlichen Bereich wird nicht von dieser Kaltluftdynamik erfasst.	Nach Durchführung der Planung kann die vorhandene Kalt- und Flurwinddynamik versiegen und den Luftaustausch im Änderungsbereich verhindern.	
	Klimawandelanpassung: Das Plangebiet ist Teil des im Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Mülheim verankerten „Reallabor Broich“. Hierin sollen eine Vielzahl an Klimaanpassungsmaßnahmen im hitzebelasteten Bestand gebündelt und erprobt werden.	Eine zukünftige Bebauung, insbesondere des westlichen Ausgleichsraumes, kann die Kalt- und Flurwinddynamik verhindern und zu einer Wärmeinsel im Änderungsbereich führen.	
	Klimaschutz: Die vorhandene westliche Ausgleichsfläche ermöglicht die Entstehung und Überströmung von Kaltluft. Diese sorgt für eine Belüftung des durch den Klimawandel verstärkt hitzebelasteten Bestandes. Laut Energetischem Stadtentwicklungsplan befindet sich das Plangebiet im Nahwärmeverranggebiet mit Kraft-Wärme-Kopplung.	Die Bebauung der Fläche kann lediglich durch eine „Klimaschutzsiedlung“ zur Begrenzung des Klimawandels beitragen. Der Anschluss an den nördlich verlaufenden Radschnellweg RS1 sollte gewährleistet sein. Der Anschluss an die Nahwärmeversorgung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.	
	Fazit	Insbesondere die Änderung des bestehenden Ausgleichsraums Park- und Grünanlagen in einen Lastraum der überwiegend dicht bebauten Wohn- und Mischgebiete hat erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima. Die vorhandene Kalt- und Flurwinddynamik von Westen kommend, könnte versiegen und im Änderungsbereich zu einer Wärmeinsel führen. Das Plangebiet ist Teil des im Klimaanpassungskonzept der Stadt Mülheim an der Ruhr verankerten „Reallabor Broich“. Hierin sollen eine Vielzahl an Klimaanpassungsmaßnahmen v.a. im Bestand gebündelt und erprobt werden. Im	

	Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist es zwingend erforderlich, zukünftige Gewerbe oder Wohnbebauungen vorbildlich durch Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zu entwickeln (z.B. Klimaschutzsiedlung, Dachbegrünungen, Versickerungsflächen etc.).		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit		erheblich
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Raum mit unzureichender Freiraumausstattung. Flächen im Änderungsbereich aufgrund ihrer Ausprägung und der z.T. fehlenden Zugänglichkeit mit geringer Bedeutung für die Erholung.	Keine Auswirkungen. Planungshinweis für nachgelagertes Bebauungsplanverfahren: Freiflächen schaffen und eine gut dimensionierte Anbindung an den Radschnellweg sichern.	
	Boden: Im Altlastenkataster und aus Bodenuntersuchungen liegen z. T. konkrete Hinweise auf Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen vor.	Gutachten im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erforderlich	
	Wasser: Das Plangebiet liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet Styrum, Zone III B. Es liegt nicht innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets, keine Trinkwassernotbrunnen	Bei einer Erhöhung des Versiegelungsgrades muss dafür Sorge getragen werden, dass anfallendes Niederschlagswasser schadlos ins Grundwasser eingeleitet werden kann. Da der mittlere Grundwasserflurabstand teilweise geringer als 3 m ist, sind Tiefgründungen zu vermeiden.	
	Luft: Keine Hinweise auf Schadstoffbelastungen.	Die schwierige verkehrstechnische Anbindung des Änderungsbereichs kann zu einer neuen Belastungssituation führen.	
	Klima: Im Bereich des Gewerbeklimas und der dicht bebauten Wohn- und Mischgebiete liegt eine bioklimatische Belastungssituation vor.	Durch die Änderung des westlichen Ausgleichsraumes in einen Lastraum wird zu dem bestehenden Lastraum im Osten zusätzlich eine bioklimatische Belastungssituation im Westen geschaffen.	
	Lärm: Im Hinblick auf den Straßenverkehrslärm im Plangebiet gilt: Die das Gebiet umgebenden und durchquerenden Straßen zählen mit Ausnahme der Wissollstraße und der Kirchstraße nicht zum städtischen Vorbehaltsnetz und sind als Tempo-30-Zonen nur gering belastet. Auch Kirchstraße (ca. 5.200 Kfz/d) und Wissollstraße (ca. 3.700 Kfz/d) sind eher gering verkehrlich belastet. Der Einfluss der Saarner Straße (L62), ca. 12.000 Kfz/d ist gering und tangiert nur die Südspitze des Plangebietes. Insgesamt sind Bereiche > LDEN von 55 dB(A) und LNight > 50 dB (A) nach den Ergebnissen der III-Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2016) daher auf die straßennahen Bereiche begrenzt, so dass insgesamt von einer für die Entwicklung des Geländes unproblematischen Straßenverkehrslärmsituation auszugehen ist.	Lärmschutzfachlich wesentlich ist die im Hinblick auf die mit der angestrebten Entwicklung einhergehende Verkehrserzeugung und deren Verteilung auf das umliegende Gebiet. Trotz der z. Zt. geringen Verkehrsbelastungen im umgebenden Netz ist aus lärmschutzfachlicher Sicht die allgemeine verkehrliche Erschließungssituation in diesem Bereich von Speldorf nicht unproblematisch. Dies liegt an vielfach vorhandenen „Engstellen“ oder suboptimalen Verkehrsknoten. Auch wenn bereits von der Unternehmenszentrale des Tengelman-Konzerns (Realnutzung) in erhöhtem Umfang Verkehre ausgingen, ist zu klären, wie die zukünftig zu erwartenden Verkehre abgewickelt werden. Lärmkonflikte sind im Wesentlichen durch die „Enge“ des durch den Bestand vorgegebenen Straßenraums zu erwarten. Es wird zu einer veränderten zeitlichen und räumlichen Verteilung des Verkehrs kommen. Gegenüber der vorhandenen GIB-Ausweisung wird das Aufkommenspotential gewerblicher Verkehre bzw. von Lkw-Verkehren durch die vorgesehene Änderung reduziert.	

		Verkehrsgutachten und schalltechnisches Gutachten sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.	
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG:		
	Seveso III: Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso III Betrieben	Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Wohnbebauung ist im Bebauungsplan die Ansiedlung von Störfallbetrieben für die geplante Gewerbliche Baufläche auszuschließen.	
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007: Fläche liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklasse I-IV gemäß Abstandserlass 2007	Anforderungen an Betriebe der Abstandsklassen I-IV sind im weiteren Bebauungsplanverfahren zu regeln	
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:		
	Erschütterungen: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Licht: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Geruch: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Elektromagnetische Felder: 110-kV-Freileitung im nördlichen Plangebiet	Im weiteren Bebauungsplanverfahren zu beachten	
Sonstiges: Erdbebenzone 0 Untergrundklasse T	Werden Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV u.a. große Wohnanlagen errichtet, sollte entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 verfahren werden.		
Fazit	Erhebliche Auswirkungen sind auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung zu erwarten. Durch die Änderung gehen Sportflächen für den Menschen verloren und die lärm- und lufthygienische Situation wird verschlechtert. Durch die Änderung des westlichen Ausgleichsraumes in einen Lastraum wird eine zusätzliche bioklimatische Belastungssituation geschaffen. Lärmkonflikte sind im Wesentlichen durch die „Enge“ des durch den Bestand vorgegebenen Straßenraums zu erwarten.		
Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe	Kulturgüter:		nicht erheblich
	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: Innerhalb des Änderungsbereiches: Gebäude an der Ulmenallee 44 und 48, unmittelbar angrenzend: Gebäude an der Ulmenallee 17, 51 (Kirche), 56, Ablaufberg der Rheinischen Eisenbahngesellschaft mit Stellwerk	Sofern das städtebauliche Konzept sowie die nachgeordnete Bebauungsplanung die geschützten Objekte sichern und der Umgebungsschutz berücksichtigt wird, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.	
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler: keine	Keine erheblichen Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine	Keine erheblichen Auswirkungen	
	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: Kraftzentrale des ehemaligen Schlachthofes mit Pfortnerhäuschen, das Kriegerdenkmal der Fleischerinnung sowie das Wohn- und Geschäftshaus Ulmenallee 24, Wissollstraße 3	Sofern das städtebauliche Konzept sowie die nachgeordnete Bebauungsplanung die geschützten Objekte sichern und der Umgebungsschutz berücksichtigt wird, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.	

	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: keine	Keine erheblichen Auswirkungen	
	Kulturlandschaftsbereich: keine	Keine erheblichen Auswirkungen	
	Sachgüter: Der Änderungsbereich ist überwiegend bebaut. Die Fläche der Unternehmenszentrale wird im Osten, Westen und Süden von Wohnbebauung umgeben. Im Nordwesten bestehen zwei Einzelhandelsbetriebe. Auf der Fläche der Unternehmenszentrale befindet sich neben den zugehörigen Gebäuden, ein Betriebssportplatz sowie einzelne Wohngebäude. Im Nordwesten verläuft eine 110-kV-Leitung.	Bauliche und nutzungsstrukturelle Veränderungen, die teilweise mit dem Abriss alter Bausubstanz einhergehen, sind auf den Flächen der Unternehmenszentrale sowie nördlich der Liebigstraße zu erwarten. Die nicht schützenswerten Gebäude der Unternehmenszentrale sollen durch eine neue Bebauung ersetzt werden. Die 110-kV-Leitung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.	
Fazit	Der Bestand der geschützten Kultur- und Sachgüter ist durch diese Änderung nicht gefährdet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden daher insgesamt als nicht erheblich bewertet.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	Nicht relevant		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III: Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso III Betrieben		relevant
	Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung: 110-kV-Leitung im nördlichen Plangebiet		
	Hochwassergefährdung: Es besteht weder eine Hochwassergefahr noch ein Hochwasserrisiko.		
	Erdbebengebiet: Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 0. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Sollen Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV u.a. große Wohnanlagen errichtet werden, sollte entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 verfahren werden.		
Fazit	Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 0, für die bei bestimmten Planungen entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 verfahren werden sollte. Im nördlichen Plangebiet befindet sich eine 110-kV-Leitung.		
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben.		
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Darstellung/Festlegung der 1,5 ha große Grünfläche/AFAB nördlich der Liebigstraße erhalten bleiben. In nachfolgenden Planverfahren wären die Anforderungen an den Erhalt einer ausreichenden Freiraum- und Biotopverbundachse höher.		
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	In nachgelagerten Verfahren sind im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzprüfung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und des Ausgleichs inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln, um die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sicher zu verhindern. Nördlich der Liebigstraße, entlang der aktiven Gleisanlagen und des Radschnellwegs ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein ausreichender Biotopverbund (Ost-West-Achse) im Änderungsbereich sicherzustellen. Neben einer verbindlich sicherzustellenden durchgängigen Gehölzgalerie ist eine intensive Durchgrünung dieser Flächen anzustreben.		

	<p>Der Verlust von Freiraum ist durch die Steigerung der Erholungsqualität zu kompensieren. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind der nördlich der Liebigstraße geplante Radschnellweg mit überregionaler Bedeutung in seiner Längsachse qualitativ einzubinden sowie eine gute Anbindung des Radweges in die südlichen Wohngebiete über die Festsetzung ausreichender Grünflächen vorzusehen.</p> <p>Die Verknüpfung mit dem aus Süden (Uhlenhorst) und Westen kommenden Kaltluftvolumenstrom ist zu erhalten, um den Luftaustausch in die umgebenden teils dicht bebauten Wohngebiete weiterhin zu ermöglichen. Die westliche Grünfläche des Änderungsbereichs sollte daher in Form einer breiten Grünachse von Bebauung und Versiegelung freigehalten werden, um die gute Durchlüftung des Bereiches weiterhin zu gewährleisten und zukünftigen Hitzebelastungen entgegenzuwirken.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist in der Entwässerungsplanung auf eine hinreichende Oberflächenentwässerung zu achten; es ist zu prüfen, inwieweit Maßnahmen zur Vorsorge vor Starkregengefahren notwendig sein könnten.</p> <p>Die Durchlässigkeit des Bodens muss gutachterlich untersucht werden, um die Versickerungsmöglichkeiten zu beurteilen.</p> <p>Es wird zu einer veränderten zeitlichen und räumlichen Verteilung des Verkehrs kommen. Verkehrsgutachten und schalltechnisches Gutachten sind erforderlich. Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz.</p>
<p>Alternativenprüfung</p>	<p>Die Alternative der Beibehaltung einer gewerblich-industriellen Entwicklung des Areals erscheint aufgrund der Nähe zur bestehenden Wohnnutzung städtebaulich nicht sinnvoll. Als weitere Alternative ist eine Freiraumentwicklung des Areals zu betrachten, insbesondere aufgrund seiner positiven Wirkung auf die Durchlüftung der angrenzenden Wohngebiete. Vor dem Hintergrund des hohen Gewerbe- und Wohnbauflächenbedarfes sowie der Eignung der Flächen für Siedlungszwecke (insb. Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs, günstigen Versorgungslage, Nähe zur Hochschule, Anbindung an ÖPNV) wird der Entwicklung von Wohn- und gemischten Bauflächen der Vorrang eingeräumt. Mit der Bereitstellung von Wohnbau- und gemischten Bauflächen wird eine Inanspruchnahme von unbebauten Freiraumflächen zur Deckung des Siedlungsflächenbedarfes vermieden.</p>
<p>Monitoring</p>	<p>Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.</p> <p>Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).</p> <p>Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.</p> <p>Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.</p> <p>Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten.</p> <p>Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umwelt-auswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.</p> <p>Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.</p> <p>Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.</p>

	Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.
Gesamtbeurteilung Fazit	<p>Bei der Änderungsfläche handelt es sich um eine im RFNP als „Gemischte Baufläche / ASB“ und „Gewerbliche Baufläche / GIB“ sowie „Grünfläche / AFAB“ dargestellte 23,1 ha großen Fläche. Die gesamte Fläche soll zukünftig zu „Wohnbaufläche / ASB“ 7,5 ha und „Gemischte Baufläche / ASB“ 15,6 ha geändert werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die RFNP-Änderung werden insgesamt als erheblich eingestuft, da erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“, „Fläche“, „Wasser“, „Luft“, „Klima“ sowie „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ zu erwarten sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ sind insbesondere wegen der Betroffenheit der 1,5 ha großen Freiraumfläche einschließlich Wald nördlich der Liebigstraße mit wesentlicher Funktion für geschützte Arten, den Biotopverbund und weitergehendem ökologischen Potenzial sowie für geschützte Arten als erheblich einzustufen. Auch die zusätzliche Versiegelung der Fläche führt zu erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser und das Schutzgut „Fläche“. Aufgrund der schwierigen verkehrstechnischen Anbindung im Plangebiet kann ein zukünftiger Belastungsschwerpunkt nicht ausgeschlossen werden. Die derzeit gute Durchlüftung im Plangebiet kann durch eine Bebauung versiegen und den Luftaustausch verhindern. Die Änderung des bestehenden Ausgleichsraums Park- und Grünanlagen in einen Lastraum der überwiegend dicht bebauten Wohn- und Mischgebiete hat erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“. Die vorhandene Kalt- und Flurwinddynamik könnte versiegen und im Änderungsbereich zu einer Wärmeinsel führen. Erhebliche Auswirkungen sind auch auf das Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ zu erwarten. Durch die Änderung gehen Sportflächen für den Menschen verloren und die lärm- und lufthygienische Situation wird verschlechtert. Durch die Änderung des westlichen Ausgleichsraumes in einen Lastraum wird eine zusätzliche bioklimatische Belastungssituation geschaffen.</p>
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Keine Hinweise auf Schwierigkeiten

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Die Tengelmann Warenhandelsgesellschaft KG hat ihre Unternehmenszentrale an der Wissollstraße in Mülheim an der Ruhr aufgegeben. Um die hierdurch frei gewordenen Flächen einer neuen Nutzung zuzuführen, erarbeitet der Grundstückseigentümer in Abstimmung mit der Stadt einen Masterplan für den ca. 13 ha umfassenden Unternehmensstandort. Aufgrund seiner integrierten Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs und der Nähe zu Versorgungseinrichtungen (Wissollstraße, Duisburger Straße) soll der Standort zukünftig zu einem gemischtgenutzten Quartier entwickelt werden. Die angrenzenden Wohnnutzungen, die sich im südlichen bzw. östlichen Änderungsbereich befinden, sollen in ihrem Bestand erhalten bleiben. Die Flächen des ehemaligen Unternehmensstandortes sind laut ihrer derzeitiger Darstellung/Festlegung im RFNP gewerblichen und industriellen Nutzungen vorbehalten. Deren Umsetzung erscheint aufgrund der umgebenden Wohnnutzungen, aber auch der hierfür unzureichenden verkehrlichen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, weder realisierbar noch städtebaulich sinnvoll. Die nun angestrebte Neuausrichtung des Standortes für Wohn- und mit der Wohnnutzung in der Umgebung verträglichen Mischnutzungen (u. a. Büro- und Gewerbenutzungen) lässt sich nicht aus der bestehenden zeichnerischen Darstellung/Festlegung „Gewerbliche Baufläche / GIB“ des RFNP entwickeln. Daher bedarf es der Änderung des RFNP in „Wohnbaufläche / ASB“ bzw. „Gemischte Baufläche / ASB.“ Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von 23,1 ha.

Die vorangegangene Umweltprüfung zur geplanten Änderung ergab, dass die Auswirkungen des Vorhabens insgesamt erheblich sein werden, da erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“, „Fläche“, „Wasser“, „Luft“, „Klima“ sowie „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“, zu erwarten sind.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ sind insbesondere wegen der Betroffenheit der 1,5 ha großen Freiraumfläche einschließlich Wald nördlich der Liebigstraße mit wesentlicher Funktion für geschützte Arten, den Biotopverbund und weitergehendem ökologischen Potenzial als erheblich eingestuft worden. Eine zusätzliche Versiegelung der Fläche führt zu erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser und das Schutzgut „Fläche“. Aufgrund der schwierigen verkehrstechnischen Anbindung im Plangebiet kann ein zukünftiger Belastungsschwerpunkt nicht ausgeschlossen werden. Die derzeit gute Durchlüftung im Plangebiet kann durch eine Bebauung versiegen und den Luftaustausch verhindern. Die Änderung des bestehenden Ausgleichsraums Park- und Grünanlagen in einen Lastraum der überwiegend dicht bebauten Wohn- und Mischgebiete hat erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“. Die vorhandene Kalt- und Flurwinddynamik könnte versiegen und im Änderungsbereich zu einer Wärmeinsel führen. Erhebliche Auswirkungen sind auch auf das Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ zu erwarten. Durch die Änderung gehen Sportflächen für den Menschen verloren und die lärm- und lufthygienische Situation wird verschlechtert. Durch die Änderung des westlichen Ausgleichsraumes in einen Lastraum wird eine zusätzliche

bioklimatische Belastungssituation für den Menschen geschaffen. Die dargestellten erheblichen Auswirkungen sind durch Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich im nachgelagerten Verfahren zu reduzieren. Dazu ist nördlich der Liebigstraße, entlang der aktiven Gleisanlagen und des Radschnellwegs auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein ausreichender Biotopverbund (Ost-West-Achse) im Änderungsbereich sicherzustellen. Neben einer verbindlich sicherzustellenden durchgängigen Gehölzgalerie ist auch eine intensive Durchgrünung dieser Flächen anzustreben. Der Verlust von Grünflächen ist durch die Steigerung der Erholungsqualität zu kompensieren. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind der nördlich der Liebigstraße geplante Radschnellweg mit überregionaler Bedeutung in seiner Längsachse qualitativ einzubinden sowie eine gute Anbindung des Radweges in die südlichen Wohnung- und Gewerbegebiete über die Festsetzung ausreichender Grünflächen vorzusehen. Die Verknüpfung mit dem aus Süden (Uhlenhorst) und Westen kommenden Kaltluftvolumenstrom ist zu erhalten, um den Luftaustausch in die umgebenden teils dicht bebauten Wohngebiete weiterhin zu ermöglichen. Die westliche Grünfläche im Änderungsbereich sollte daher in Form einer breiten Grünachse von Bebauung und Versiegelung freigehalten werden, um die gute Durchlüftung des Bereiches weiterhin zu gewährleisten und zukünftigen Hitzebelastungen entgegenzuwirken. Die Durchlässigkeit des Bodens muss gutachterlich untersucht werden, um die Versickerungsmöglichkeiten zu beurteilen. Verkehrsgutachten und schalltechnisches Gutachten sind erforderlich.

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)

Sonstige Datenquellen

- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
 - Biotopkataster (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
 - Regionale Klimafunktionskarte, RVR (RFNP Themenkarte, Dezember 2009)
 - KlimaFIS
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Realnutzungskartierung (2015)
 - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (2014)
- Emschergenossenschaft
 - Grundwassermodell (2012)
- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (RFNP), Mai 2010 (zuletzt geändert 17.02.2020)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten flosm.de
- Stadtspezifische Datengrundlagen
 - Altlastenkataster der Stadt Mülheim an der Ruhr (aktueller Stand)
 - Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr (2005, zuletzt geändert 2016)
 - Energetischer Stadtentwicklungsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr (2016)
 - Stadtklimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018)
 - Gewässerzustandsbericht der Stadt Mülheim an der Ruhr (2016)
 - Kartierungen zur EU-Umgebungslärmrichtlinie (II-Stufe 2011)
 - Städtökologischer Fachbeitrag Mülheim an der Ruhr - STÖB (LANUV NRW, 2008)
 - Starkregengefahrenkarte der Stadt Mülheim an der Ruhr (2021)

Gutachten

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP (Stufe 1) zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr, hier „44 MH Wissollstraße“ in Mülheim an der Ruhr, ökoplan Essen, März 2022.

Stand: 30.11.2022